



Gemeinde Erzhausen

- Die Bürgermeisterin -

Die Bürgermeisterin • Rodenseestraße 3 • 64386 Erzhausen

**An die
Einwohnerinnen und Einwohner
in Erzhausen**

Auskunft erteilt Ihnen:

Frau Lange, Zimmer 104
Rodenseestraße 3, 64390 Erzhausen

Telefon: 06150 / 97 67 - 33

Telefax: 06150 / 97 67 - 47

E-Mail: claudia.lange@erzhausen.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Datum: 1.11.2019

Für den Alltag wichtige Änderung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Liebe Erzhäuserinnen,
liebe Erzhäuser,

Am 28.10.2020 hat die Hessische Landesregierungen die geänderten Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus öffentlich bekannt gemacht. Sie erhalten hier einen Überblick über wesentliche Neuerungen:

I. QUARANTÄNE (Erste Verordnung)

Es gibt folgende wesentliche Änderung für den Alltag durch den **neuen § 3 a**:

Wer auf Grundlage eines positiven Testergebnisses eines PCR-Tests eine Infektion mit dem Covid Virus nachgewiesen bekommen hat, muss auf direktem Weg in Quarantäne und für 14 Tage nach Vornahme des Testes in Quarantäne bleiben. Besuch ist in dieser Zeit nicht erlaubt. Dadurch entfällt der Anruf des Gesundheitsamtes, das bisher die Quarantäne anordnen musste. Das positive Testergebnis ist Nachweis für die bestehende Quarantäne. Das Gesundheitsamt muss unverzüglich über das Vorliegen eines positiven Tests informiert werden. Der infizierten Person wird empfohlen, unverzüglich ihre Kontaktpersonen und ihren Arbeitgeber über den Erhalt des positiven Testergebnisses zu informieren.

Alle, die mit einer positiv getesteten Person in einem Hausstand leben, sind für denselben Zeitraum automatisch ebenfalls in Quarantäne. Das Gesundheitsamt muss informiert werden, wenn innerhalb der 14 Tage Covid-typische Symptome auftreten. Allerdings dürfen diese

Gemeinschaftskasse des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Stadt- und Kreissparkasse DA
BLZ 508 501 50 • Konto-Nr. 54 82 00
Swift Code HELADEF1DAS
IBAN: DE86508501500000548200

DZ Bank Frankfurt/M
BLZ 500 600 00 • Konto-Nr. 023400
Swift Code GENODE55
IBAN: DE5550060000000023400

Personen für dringende und unaufschiebbare Erledigungen oder zur Deckung des täglichen Bedarfs das Haus verlassen. Bitte überlegen Sie sich, ob das unbedingt sein muss, oder ob Sie Unterstützung durch andere in Anspruch nehmen. **Bitte beachten Sie außerdem, dass Sie Einrichtungen (Kitas, Schulen, Krankenhäuser, Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen) in dieser Zeit nicht betreten dürfen.**

Ab 8.11. gibt es für Reisende umfassende Änderungen, bis dahin gilt weiterhin: Wer aus dem Ausland nach Hessen einreist und sich innerhalb der letzten 14 Tage vor Einreise in einem Risikogebiet (wie vom Robert Koch Institut veröffentlicht) aufgehalten hat, hat sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Einreise ständig dort abzusondern. Dies gilt auch für Personen, die zuerst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. **Besuche von Personen**, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, **sind in dieser Zeit verboten.** Die Personen haben das zuständige **Gesundheitsamt zu kontaktieren** und unterliegen während der Zeit der Absonderung der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

Die Regelung enthält Ausnahmen, z.B. für Führer von Flugzeugen, Schiffen oder Lastwagen im Personen oder Güterverkehr und sonstige mitreisende Mitarbeiter, bestimmte Funktionsträger und Saisonarbeitskräfte und für Durchreisende.

Verstöße gegen diese Quarantäneregeln, vorsätzlich oder fahrlässig, können als **Ordnungswidrigkeiten** geahndet werden.

Die vollständige aktualisierte Verordnung finden Sie auf <http://www.hessen.de> als konsolidierte Lesefassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 1.11.2020 sowie die ab dem 8.11. geltende Fassung.

II. VERORDNUNG ZUR BESCHRÄNKUNG VON SOZIALEN KONTAKTEN UND DES BETRIEBES VON EINRICHTUNGEN UND VON ANGEBOTEN

Jetzt gilt bis 31.1.2021 bzw. für Schließungen von Einrichtungen und Gaststätten bis vorerst 30.11.2020:

Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet, insgesamt dürfen sich nicht mehr als 10 Personen zusammen aufhalten.

Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot zu gefährden, wie etwa gemeinsames Tanzveranstaltungen, sind unabhängig von der Personenzahl untersagt. Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum ist in der Zeit von 23 bis 6 Uhr verboten.

Für die Eltern: Im Rahmen der gegenseitigen Übernahme der Kinderbetreuung dürfen weiterhin Kinder aus drei Familien (familiären Betreuungsgemeinschaften) zusammen betreut werden.

Gemeinschaftskasse des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Stadt- und Kreissparkasse DA
BLZ 508 501 50 • Konto-Nr. 54 82 00
Swift Code HELADEF1DAS
IBAN: DE86508501500000548200

DZ Bank Frankfurt/M
BLZ 500 600 00 • Konto-Nr. 023400
Swift Code GENODE55
IBAN: DE5550060000000023400

1. ZUSAMMENKÜNFTE UND VERANSTALTUNGEN (öffentlich oder privat)

Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind nur noch bei besonderem öffentlichen Interesse und mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Genannt sind mit Blick auf die Kommunalwahlen Parteiveranstaltungen sowie Gedenkveranstaltungen oder Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung. Das bedeutet, Mitgliederversammlungen von Vereinen, Treffen oder Feierlichkeiten (Hochzeiten, Jubiläen, Geburtstagsfeiern und anderes) können leider während der Dauer dieser Regelungen auf öffentlichen Plätzen oder in öffentlich zugänglichen Räumen nicht stattfinden und wären auch nicht genehmigungsfähig.

Zur Klarstellung: Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen, schulischen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen sind erlaubt.

Genehmigungsfähige Veranstaltungen sowie die ebenfalls erlaubten Trauerfeierlichkeiten, Bestattungen und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung benötigen ein Konzept, das sicherstellt, dass

- die Abstandsregeln eingehalten werden,
- eine Teilnehmerliste mit Namen, Adressen und Telefonnummern geführt wird,
- keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden,
- geeignete Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI getroffen wurden,
- Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen gut sichtbar in Form von Aushängen angebracht sind,
- der Zutritt gesteuert wird und keine Warteschlangen entstehen,
- in Räumen die Anzahl der Personen durch die Raumgröße begrenzt ist, um den Mindestabstand einhalten zu können
- auf Belüftung ist zu achten.

In privaten Räumen sind Zusammenkünfte nur in einem engen privaten Kreis gestattet.

2. MUND-NASEN-BEDECKUNG

Neu: Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede vollständige, an der Gesichtshaut anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache deutlich zu verringern. Die Acryl-Scheiben vor dem Gesicht oder am Kinn genügen diesen Anforderungen nicht und reichen darum ohne zusätzliche Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr aus.

Als Regel gilt, dass sie überall zu tragen sind, wo Menschen sich begegnen. Neben den bisherigen Orten:

Gemeinschaftskasse des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Stadt- und Kreissparkasse DA
BLZ 508 501 50 • Konto-Nr. 54 82 00
Swift Code HELADEF1DAS
IBAN: DE86508501500000548200

DZ Bank Frankfurt/M
BLZ 500 600 00 • Konto-Nr. 023400
Swift Code GENODE55
IBAN: DE5550060000000023400

- In den Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude, in Ladenstraßen, auf Märkten, auf Verkaufsveranstaltungen, etc.
- In gastronomischen Einrichtungen bei der Abholung von Speisen,
- Auf stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen, z.B. auf Fußgängerzonen und an Verkehrsknotenpunkten,
- Während der Teilnahme an Zusammenkünften und bei der Wahrnehmung von Bildungsangeboten in geschlossenen Räumen.

Kinder unter 6 Jahren sowie Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, sind davon ausgenommen.

Personal, das mit mindestens gleichwertigen Schutzmaßnahmen wie Trennvorrichtungen ausgestattet werden kann, ebenso.

3. SPORT- UND FREIZEITAKTIVITÄTEN

Der Freizeit- und Amateursportbetrieb kann sehr eingeschränkt folgendermaßen stattfinden

- Eine Person allein oder zu zweit
- Mehrere Personen, wenn alle dem gemeinsamen Hausstand angehören.
- Zuschauer sind nicht gestattet.
- Rehasport kann stattfinden
- Fitnesscenter sind zu schließen
- Zusammenkünfte zum privaten Musizieren fallen unter die verbotenen Zusammenkünfte, berufliches Musizieren ist erlaubt.

Weitere Details gibt es aktuell noch nicht. Bitte beachten Sie die Informationen Ihrer Verbände und Sportsparten. Die Nutzung entsprechende der Tennishalle ist besprochen. Über die Nutzung der übrigen Bereiche wird die SVE ihre Mitglieder gesondert informieren.

4. EINKAUFEN und DIENSTLEISTUNGEN

Für Verkaufsstätten werden wieder die 10 Quadratmeter Verkaufsfläche je Person eingeführt. Außerdem gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die Abstandsregel von 1,5 m und die Pflicht, Aushänge zu Abstands- und Hygieneregeln anzubringen sowie die Besucherzahlen zu steuern.

DIENSTLEISTUNGEN sollen möglichst ohne unmittelbaren körperlichen Kontakt erfolgen unter Beachtung der Hygieneempfehlungen des RKI und unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes.

In Betrieben mit körpernahen Dienstleistungen haben Dienstleister und Kunde eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Als körpernahe Dienstleistungen sind Friseure und medizinisch notwendige Dienstleistungen erlaubt. Nicht medizinische körpernahe Dienstleistungen sind nach der aktuellen Verordnung verboten.

Gemeinschaftskasse des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Stadt- und Kreissparkasse DA
BLZ 508 501 50 • Konto-Nr. 54 82 00
Swift Code HELADEF1DAS
IBAN: DE86508501500000548200

DZ Bank Frankfurt/M
BLZ 500 600 00 • Konto-Nr. 023400
Swift Code GENODE55
IBAN: DE5550060000000023400

5. GASTRONOMIE, ÜBERNACHTUNGSBETRIEBE

Gaststätten dürfen Speisen und Getränke nur zur Abholung oder Lieferung anbieten:

- Keine Wartezeit oder Abstand von 1,5 m zwischen Wartenden
- Geeignete Hygienemaßnahmen
- Aushänge zu Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen.

Bars, Schankwirtschaften, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, deren Schwerpunkt nicht im Anbieten von Speisen liegt, sind bis 30.11.2020 zu schließen.

Touristische Übernachtungen sind nicht erlaubt.

III. ZWEITE VERORDNUNG ZUR BEKÄMPFUNG DES CORONA-VIRUS (betrifft Einrichtungen wie Schulen, Kitas, Krankenhäuser etc.)

Diese Verordnung regelt im Detail, welche Einrichtungen unter welchen Voraussetzungen besucht werden dürfen und wann ein Besuchsverbot besteht.

- § 1 Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen
- § 1b Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
- § 2 Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte
- § 3 Schulen und sonstige Ausbildungserrichtungen
- § 4 Werkstätten, andere Leistungsanbieter, Tagesförderstätten und Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen
- § 5 Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen
- § 6 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege
- § 7 Angebote von Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und Familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe
- § 8 Stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
- § 8a Rechtsmedizinische Institute

Bitte sehen Sie sich die Details zu den Einrichtungen sowie weiterführende Informationen in den aktuellen Verordnungen unter <http://www.hessen.de> auf der Homepage der Landesregierung an. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Die Verordnung gilt bis 31.1.2021.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

- L a n g e -
(Bürgermeisterin)

Gemeinschaftskasse des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Stadt- und Kreissparkasse DA
BLZ 508 501 50 • Konto-Nr. 54 82 00
Swift Code HELADEF1DAS
IBAN: DE86508501500000548200

DZ Bank Frankfurt/M
BLZ 500 600 00 • Konto-Nr. 023400
Swift Code GENODE55
IBAN: DE5550060000000023400